Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 7.

(Nr. 12760.) Drittes Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 12. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Goldmark nicht übersteigt.

2. § 71 erhält folgende Fassung:

Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Äckern vor beendeter Ernte, künstlichen Wiesen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, die der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die er eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:

	Goldmark
a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh	2,00
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf	1,00
c) für eine Gans	0,30
d) für ein Stück anderes Federvieh	0,20

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1924.

2. in allen anderen Fällen | Goldmark
a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20
c) für ein Stück Federvieh .... 0,02.

3. § 72 erhält folgende Fassung:

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des § 71 Nr. 1 | Goldmark
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60
für Federvieh 15

2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 15
für Federvieh 2

nicht übersteigen.

Artikel II.

(1) Der Wert der Goldmark im Sinne des Artikels I bestimmt sich bei der Umrechnung in Reichswährung nach dem Goldumrechnungssatze, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) festsetzt und fortlaufend veröffentlicht. Maßgebend ist bei der Wertgrenze der zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, bei dem Ersatzgelde der am Tage der Zahlung oder der Beitreibung geltende Umrechnungssatz.

(2) Die Zahlung des Ersatzgeldes kann auch in anderen als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie von den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; der Umrechnungssatz bestimmt sich nach Artikel IV Abs. 2 der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1117). Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz.

(3) Für Ersatzgelder, die auf Goldmark lauten, findet Artikel IV Abs. 3 der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) Anwendung.

Artikel III.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet auf Taten, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, Anwendung.

(2) Zugleich tritt Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291) außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

(Nr. 12761.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung vom 16. November 1920 (Gesetzsamml. S. 518). Vom 18. Januar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Der 2. Absatz des § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 erhält folgenden Zusatz:

9. sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Artikel 2.

I. Der erste Satz des Abs. 2 im § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

(2) Jedem Inhaber einer Stammeinlage steht für jede Einzahlung im Werte von 50 000 Goldmark eine Stimme im Ausschusse zu.

II. An Stelle des 3. Absatzes im § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 treten folgende Bestimmungen:

(3) Zwei oder mehrere Inhaber von Stammeinlagen, die insgesamt mindestens Einzahlungen im Werte von 50 000 Goldmark auf ihre Stammeinlage geleistet haben, einzeln aber auf Grund vorstehender Bestimmungen im Ausschusse nicht oder nicht mit ihrem ganzen Kapital vertreten sind, haben das Recht, sich für ihre Einzahlungen je im Werte von 50 000 Goldmark auf einen Vertreter zu einigen. Soweit eine solche Einigung nicht zustande kommt, bilden die Inhaber von Stammeinlagen auf Grund einer von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung einen Wahlverband, der für die in ihm vertretenen Stammeinlagen je im Werte von 50 000 Goldmark einen Vertreter für den Ausschuß wählt.

(4) Für die Umwertung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingezahlten Stammeinlagen ist die gemäß der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) für den 1. Januar 1924 aufzustellende Goldmarkbilanz maßgebend.

III. Der bisherige Abs. 4 des § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 erhält die Bezeichnung Abs. 5, der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6 und der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7.

Artikel 3.

(1) Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird um 20 Millionen Goldmark erhöht. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einlage des Staates bis zu insgesamt 30 Millionen Goldmark zu erhöhen, wenn dies erforderlich ist, um anderen Beteiligten gegenüber die Mehrheit des Grundkapitals für den Staat zu erhalten.

(2) Das Erhöhungskapital ist in wertbeständigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswert am Zahlungstag in Goldmark gerechnet zu überweisen. Die Auffüllung der durch diese Zahlungsart entstehenden Spitzenbeträge erfolgt in wertbeständigen Zahlungsmitteln. Den Zeitpunkt der Überweisung bestimmt der Finanzminister entsprechend dem hervortretenden Bedürfnisse.

Artikel 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im Artikel 3 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von wertbeständigen Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals

unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Artikel 5.

Der Artikel 10 des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

(1) Der Finanzminister wird mit der Ausführung der Verordnung beauftragt.

(2) Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) durch die Preußische Gesetzsammlung mit denjenigen Änderungen zu veröffentlichen, die sich aus dieser Verordnung und den Gesetzen vom 12. August 1922 und 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. 1922 S. 277 und 1923 S. 354) ergeben. Dieser Wortlaut ist dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

(Nr. 12762.) Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung). Vom 18. Januar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

I. Erhebung von öffentlichen Abgaben auf der Grundlage der Goldmark.

§ 1.

(1) Wird ein Betrag, der auf Grund abgabenrechtlicher Vorschrift nach dem Goldwerte zu leisten ist, in deutscher Währung entrichtet, so bestimmt sich der zu zahlende Betrag nach dem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern.

(2) Maßgebend ist der am Tage der Zahlung geltende Goldumrechnungssatz. Als Tag der Zahlung gilt bei Banküberweisung der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Kasse, bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Erhebung durch Nachnahme der Tag der Aufgabe des Auftrags zur Post. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseinganges.

(3) Die Minister der Finanzen und des Innern können erforderlichenfalls Schonfristen bestimmen, innerhalb deren die Zahlung zu einem unverändert bleibenden Betrag entrichtet werden kann. Für einzelne Abgabenarten können die beteiligten Minister im Einverständnisse mit dem Finanzminister besondere Schonfristen bestimmen.

§ 2.

Wird die Zahlung einer in Goldmark ausgedrückten öffentlichen Abgabe gestundet, so sind jährlich fünf vom Hundert Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Die für die Bewilligung der Stundung zuständige Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 3.

Erstattungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem Goldwerte geleistet worden sind, sind ebenfalls nach dem Goldwerte zu bewirken.

§ 4.

Ist bei der Bewertung der Bemessungsgrundlagen für eine öffentliche Abgabe ein in deutscher Währung ausgedrückter Betrag in einen Goldmarkbetrag umzurechnen, so erfolgt die Umrechnung unter Anwendung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Goldumrechnungssatzes.

§ 5.

(1) Bei öffentlichen Abgaben, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Hundertteilen, Bruchteilen oder einem Vielfachen bestimmter Größen erhoben werden, sind für die Zeit vom 1. April 1924 ab die Bemessungsgrundlagen in Goldmark zu bewerten. Bei Abgaben, die nicht in Hundertteilen, Bruchteilen oder einem Vielfachen bestimmter Größen erhoben werden, sind für die Zeit vom 1. April 1924 ab die Abgabensätze in Goldmark festzusetzen.

(2) Auf Umlagen von Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 6.

Sind auf Grund abgabenrechtlicher Vorschrift bare Auslagen zu erstatten, so sind die veranlagten Beträge in Goldmark zu berechnen. Auf die Bewertung der veranlagten Beträge findet § 4 sinngemäß Anwendung. Für die Umrechnung ist der für den Zeitpunkt der Veranlagung geltende Goldumrechnungssatz maßgebend.

§ 7.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 6 zu erlassen.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für einzelne Abgabenarten etwas anderes bestimmt ist.

II. Zuschläge bei Abgabenrückständen.

§ 9.

(1) Wird die Zahlung von Staatssteuern, kommunalen Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden) oder Landwirtschafts-, Handel- oder Handwerkskammerbeiträgen nicht rechtzeitig geleistet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert des rückständigen Goldmarkbetrags zu zahlen. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen; hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der 31. Tag nicht gerechnet. § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 finden Anwendung.

(2) Der Zuschlag wird nur von vollen Goldmark des rückständigen Betrags und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Goldmark übersteigt.

(3) Ermäßigt sich der Abgabenbetrag, für den ein Zuschlag verwirkt ist, nachträglich infolge einer Rechtsmittelentscheidung, einer Berichtigung, eines Erlasses oder einer sonstigen Änderung, so ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

§ 10.

(1) Vom Zuschlage kann in Einzelfällen ganz oder zum Teil Befreiung gewährt werden, wenn seine Erhebung nach Lage der Verhältnisse unbillig wäre.

(2) Über die Befreiung beschließt diejenige Stelle, die für eine Stundung der Steuer zuständig wäre. Die gleiche Stelle entscheidet im Streitfall über Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags.

(3) Gegen den Bescheid (Abs. 2) stehen dem Steuerpflichtigen bei Staatssteuern die gleichen Rechtsbehelfe zu wie gegen die Ablehnung eines Stundungsantrags. Im übrigen findet gegen den Bescheid die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erster Instanz statt, die endgültig entscheidet.

§ 11.

(1) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 finden auf dem Gebiete der Stempelsteuer keine Anwendung.

(2) Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 9 und 10 zu erlassen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Ist für eine öffentliche Abgabe eine Vergünstigung davon abhängig, daß bei gemeinnützigen, wohltätigen oder mildtätigen Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit ähnlichen Aufgaben der zu verteilende Gewinn einen gewissen Zinssatz nicht überschreitet und bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert ist, so finden Artikel XIX § 1 der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) sowie die vom Reichsminister der Finanzen auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird aufgehoben.

(3) Im § 5 Buchstabe f Abs. 1 Satz 1 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) werden die Worte „Verzinsung von höchstens zehn vom Hundert" ersetzt durch die Worte „Verzinsung von höchstens fünf vom Hundert".

§ 13.

§ 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) in der Fassung des § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) behält über das Rechnungsjahr 1923 hinaus Geltung. Die entgegenstehende Vorschrift im § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 findet insoweit keine Anwendung.

§ 14.

Die Landesaufwertungsverordnung vom 7./24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501/535) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Zahlungen, die in deutschem Währungsgelde berechnet sind, sind mit Hilfe des nach § 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) bestimmten Goldumrechnungssatzes in Gold umzurechnen.

2. § 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Bei Zahlungen, die auf Grund des § 2 nach dem Goldwerte zu leisten sind, bestimmt sich der zu entrichtende Betrag nach § 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40).

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   Im Falle der Stundung findet § 2 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) Anwendung.

4. Im § 8 Abs. 3 werden die Worte „von der im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigung (Schonfrist)" ersetzt durch die Worte „von der Vergünstigung einer Schonfrist".

§ 15.

§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) erhält folgende Fassung:

Im übrigen können die Vorschriften dieses Gesetzes in Abweichung von sonstigen Bestimmungen über Gebühren, insbesondere auch von solchen, durch die Gebührenfreiheit bisher angeordnet war, Anwendung finden. Dies gilt auch für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 16.

Im § 5 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren, vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) werden die Worte „300 Mark" ersetzt durch die Worte „300 Goldmark".

§ 17.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12763.) Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte. Vom 18. Januar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) und das Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes sowie des Wassergesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) werden wie folgt geändert:

1. (1) Die Stempelsteuern werden in Gold berechnet.

(2) Die im Stempeltarif in der durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1923 abgeänderten Fassung vorgeschriebenen Feststempel (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben sind) gelten unter Fortfall der durch Artikel 2 Abs. 4 und auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 erfolgten Erhöhungen als Goldmarkbeträge.

(3) Soweit der Stempelbetrag nach Hundertteilen eines Wertes zu berechnen und dieser Wert nicht schon in der Urkunde in Goldmark ausgedrückt ist, ist der Wert nach dem am Tage des Eintritts der Stempelpflichtigkeit maßgebenden Umrechnungssatz in Gold umzurechnen.

(4) Als Zeitpunkt des Eintritts der Stempelpflichtigkeit im Sinne dieser Verordnung gilt der Tag, an dem die Stempelverwendungsfrist nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Stempelsteuergesetzes beginnt, und soweit die Versteuerung gemäß § 8 des Stempelsteuergesetzes wegen Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes ausgesetzt ist, der Tag, an dem die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(5) Bei Zahlung der Stempelsteuer in Reichswährung ist der Goldmarkbetrag nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz umzurechnen.

2. Für das Wertverhältnis zwischen Reichswährung und Goldmark ist bis auf weiteres der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend. Der Finanzminister ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

3. Die Freigrenze des § 4 Abs. 1 a und Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes wird auf 150 Goldmark, die Freigrenze der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b (Arbeits- und Dienstverträge) auf 1 500 Goldmark festgesetzt.

4. Der § 11 des Stempelsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufung derselben.

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Goldmark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Goldmark nach oben abgerundet werden.

5. In der Tarifstelle 48 werden unter Abschnitt I Ziffer 2 (Abs. 4) die Steuerstufen für Jagdpachtverträge wie folgt geändert:

bis zu	3 000 Goldmark	5	vom Hundert,
mehr als	3 000 » , aber nicht mehr als 8 000 Goldmark	$7\frac{1}{2}$	» » ,
» »	8 000 »	10	» »

des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

Im Satze 2 desselben Absatzes wird die für den Fall der Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken vorgesehene Wertstufe auf 1 500 Goldmark festgesetzt.

6. In der Tarifstelle 73 „Vollmachten" in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) werden im Abs. 1 die Worte „50 Millionen Mark" durch die Worte „50 000 Goldmark" ersetzt.

Artikel 2.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) außer Kraft.

2. Auf Urkunden, deren Stempelpflichtigkeit vor dem 1. Februar 1924, aber nicht vor dem 1. Dezember 1923 eingetreten ist, finden, soweit der erforderliche Stempelbetrag nicht vor dem 1. Februar 1924 ordnungsmäßig entrichtet ist oder innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist (§§ 15, 16 des Stempelsteuergesetzes) entrichtet wird, die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der nach den bisherigen Bestimmungen fällige Stempelbetrag nach dem am Tage des Eintritts der Stempelpflichtigkeit maßgebenden Umrechnungssatz in Gold umzurechnen ist.

3. Für Verfügungen von Todes wegen (Tarifstelle 66), die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet werden, gilt die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes auch dann, wenn sie vor dem 1. Dezember 1923 errichtet worden sind.

4. Die Vorschriften der Tarifstelle 48 I Ziffer 2 in der Fassung dieser Verordnung finden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an, und zwar auch auf die vor diesem Tage abgeschlossenen Jagdpachtverträge, Anwendung. Soweit die Versteuerung der im Kalenderjahre 1923 in Geltung gewesenen Jagdpachtverträge bis zum 31. Januar 1924 nicht ordnungsmäßig bewirkt ist, ist der nach den bisherigen Vorschriften fällige Stempelbetrag nach dem am 1. Januar 1924 maßgebenden Umrechnungssatze gemäß Artikel 1 Ziffer 2 dieser Verordnung in Gold umzurechnen.

5. Stempelerstattungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem 30. November 1923 geleistet worden sind, sind nach dem Goldwerte zu bewirken. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist der Tag der Steuerzahlung. Bei Erstattung in Reichswährung findet Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.